



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

(Drs. 17/18835)

hier: Vorkaufsrecht

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 21 wird im neu eingefügten Art. 57a Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Freistaat Bayern hat das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen Vorkaufsberechtigten nach § 99a Abs. 5 WHG auszuüben, wenn dieser es verlangt.“

Begründung:

Die Regelung des § 99a Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), welche in dieselbe Richtung geht, wie der seit Jahren bewährte Art. 39 Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) soll in die neugefasste Vorkaufsrechtsregelung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) aufgenommen werden. Neben dem Freistaat Bayern sollen auch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts von einem Vorkaufsrecht zum Zwecke des Hochwasserschutzes Gebrauch machen können. Insbesondere soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, durch den Erwerb von Grundstücken an Gewässern dritter Ordnung den Hochwasserschutz in der eigenen Gemeinde effektiv verbessern zu können.